



Anzeige

einer öffentlichen Veranstaltung
(Art. 19 LStVG)

| | |
|---|--|
| Name des Veranstalters, Wohnort, Straße: | |
| | |
| Zeitpunkt, Ort der Veranstaltung: | |
| | |
| Art der Vergnügung: | |
| | |
| Art der Musikdarbietung: | |
| | |
| | |
| | |

Größe des Raumes:

Platzzahl:

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Auf die Verpflichtung zum Erwerb des Aufführungsrechtes für Musikveranstaltungen durch die GEMA (Postfach 91059 in 90263 Nürnberg) wird hingewiesen.

Unterschrift des Veranstalters, bei
Vereinen dessen Beauftragter

Neubrunn, 11.09.2025

Der Eingang der Anzeige wird bestätigt.

Die Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit wird bis -- Uhr genehmigt.

Die Auflagen und Hinweise auf beigefügtem Blatt/Blättern sind zu beachten und einzuhalten! .

Neubrunn, den 11.09.2025

Markt Neubrunn

(Siegel)

1. Bescheinigung für den Anzeigenden
2. Abdruck an die Polizeidienststelle
3. Abdruck an die GEMA zur Kenntnisnahme zur Überwachung und Mitteilung evtl. Beanstandungen
4. Abdruck für die Behörde

(Menig) Erster Bgmstr.

Gebühr (Sperrzeitverkürzung):

--

Anordnungen und Auflagen für die öffentliche Vergnügung/Sperrzeitverkürzung:

- Seite 2 -

1. Die Sperrzeit darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat für eine so rechtzeitige Einstellung der Musik oder anderer Darbietungen zu sorgen, dass eine Überschreitung der Sperrzeit vermieden wird.

2. Der Inhaber des Gaststättenbetriebes oder der Veranstalter haben den Gästen den Beginn der Sperrzeit rechtzeitig vorher bekanntzugeben und sie nach Beginn der Sperrzeit zum Verlassen der Betriebsräume aufzufordern.
Mit Beginn der Sperrzeit für die Betriebsräume im Freien müssen Tische und Stühle entfernt oder zusammengestellt und gesichert sein, dass sie für Gäste und andere Personen nicht mehr benutzbar sind. Soweit dazu Aufräumarbeiten notwendig sind, müssen dies bei Sperrzeitbeginn abgeschlossen sein.
3. Der Veranstaltungsraum muss den bau-, feuer- u. sonstigen sicherheitsrechtlichen Vorschriften entsprechen.
4. Die Eingänge und Ausgänge des Lokals sind bis zum Weggehen des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.
Die Notbeleuchtung ist vor der Veranstaltung auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.
Ausgänge und Notausgänge dürfen bis zum Verlassen des letzten Gastes nicht versperrt sein. Sie sind ständig in voller Breite freizuhalten und müssen ausreichend beleuchtet sein.
Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.
Bei Veranstaltungen im Freien muss für Rettungsfahrzeuge eine mind. 3,50m breite Fahrgasse ständig freigehalten werden.
5. Insbesondere müssen die erforderlichen funktionstüchtigen Feuerlöscher in ausreichender Zahl vorhanden, sowie gut sichtbar und leicht zugänglich angebracht sein.
6. Überfüllungen des Veranstaltungsraumes sind zu vermeiden. Während des Betriebes ist sicherzustellen, dass alle Türen im Zuge von Rettungswegen (insbesondere alle Notausgänge) unversperrt sind und sich von innen mit einem einzigen Griff von oben nach unten oder unter Druck leicht und in voller Breite öffnen lassen.
7. Der Veranstalter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
Durch die Veranstaltung darf insbesondere die Nachtruhe der Anwohner nicht gestört werden.
Musikdarbietungen jeder Art und sonstige geräuschvolle Vergnügungen müssen im Freien um 22:00 beendet sein, soweit keine Ausnahme zugelassen ist. Finden solche Veranstaltungen in Räumen statt, so sind spätestens um 22:00 Uhr Türen und Fenster zu schließen, soweit dies aus Gründen des Nachbarnschutzes nicht während der gesamten Veranstaltungsdauer notwendig ist.
8. Die für bestimmte Tage (z.B. für den Volkstrauertag und für die Adventszeit) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
9. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind an den Zugängen und im Tanzraum durch Aushang in deutlich sichtbarer Weise bekannt zu machen.
10. Bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ist zu beachten:
Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2730) sind genau einzuhalten insbesondere wird auf § 5 (Anwesenheit Jugendlicher bei öffentlichen Tanzveranstaltungen) hingewiesen.
Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren darf die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nicht gestattet werden, und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
Zur Kontrolle der Aufenthaltsbeschränkungen bei Jugendlichen, darf der Veranstalter vom Ausweisinhaber die Hinterlegung des Personalausweises nicht verlangen.
11. Die Abgabe und der Genuss von Branntwein, sowie überwiegend branntweinhaltigen Getränken und von Tabakwaren an Kindern und Jugendlichen, ist nicht statthaft.
12. Das Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Schutz vor Passivrauchen) ist zu beachten.
13. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten
14. Beauftragten einer zuständigen Behörde ist der Zutritt zu den Veranstaltungsräumen jederzeit zu ermöglichen. Diese Erlaubnis/Anmeldung ist auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.
15. Zur Verhütung von Gefahren sowie zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen können nachträglich jederzeit Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Reichen Anordnungen nicht aus, kann die Veranstaltung untersagt werden.
16. Bei Veranstaltungen in der Festhalle Neubrunn ist eine Verkehrsrechtliche Anordnung in der Gemeindeverwaltung, Sachgebiet 13 zu beantragen.

Hinweise:

Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen können mit Geldbuße geahndet werden.

Soweit erforderlich können zusätzliche Anordnungen auch noch während der Veranstaltung getroffen werden.

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertaggesetzes und sonstige zutreffende Vorschriften sind zu beachten.